



**Stoppt den
Waffenhandel!**

Eckpunkte für das Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) - Auswertung

Am 14.10.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unter Federführung des Staatssekretärs Sven Giegold ein [Eckpunktepapier](#) zum geplanten Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) veröffentlicht. Ende November finden erneut Fachgespräche zum Gesetz bzw. zu den Eckpunkten statt, an denen sich die Kampagne beteiligen wird. Wann ein daraus resultierender Gesetzentwurf für das Gesetz vorliegen wird, ist bisher nicht absehbar. Die folgende Auswertung der Eckpunkte dient als Hintergrundmaterial und zeigt v.a. die massiven Lücken in den bisherigen Plänen zum Gesetz auf.

Veränderungen, die nicht vorgenommen wurden und zu einer Reduzierung der Rüstungsexporte hätten führen können:

- Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird nicht grundsätzlich verboten in dessen Folge nur in absoluten Ausnahmefällen Exportgenehmigungen hätten erteilt werden dürfen. Stattdessen soll die rechtliche Trennung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aufrechterhalten werden. Dadurch bleibt der grundsätzliche Anspruch auf Exportgenehmigung von sonstigen Rüstungsgütern nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bestehen. Der Export von Kriegswaffen ist und bleibt nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) grundsätzlich verboten.
- Die Anwendung der Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit eines Rüstungsexportes wurde nicht derart geändert, dass bei allen Kriterien auch nach dem „grundsatzbasierten Ansatz“ verfahren wird (d.h., dass unabhängig von der konkreten Verwendung des Rüstungsgutes alle Exporte in ein Land gestoppt werden können), sondern nur bei dem Menschenrechtskriterium (siehe unten).
- Die Kriterien gelten nicht für alle Empfängerländer gleichermaßen, sondern die Unterscheidung zwischen „grundsätzlich nicht zu beschränkenden Exporten“ in EU-, NATO-, und NATO-gleichgestellte Staaten und „restriktive“ Exportpraxis bei Drittstaaten bleibt bestehen.
- Es wird keine Begründungspflicht für alle erteilten Genehmigungen gegenüber der Öffentlichkeit eingeführt, sondern nur bei Kriegswaffenexporten in Drittstaaten gegenüber bestimmten Ausschüssen des Bundestages auf Aufforderung und nur mündlich gegenüber diesen (siehe unten).
- Es wird kein Verbandsklagerecht eingeführt, mit dem Organisationen oder Verbände Rüstungsexportgenehmigungen hätten juristisch daraufhin überprüfen lassen können, ob diese im Rahmen des Gesetzes erteilt wurden.
- Es ist kein absolutes Exportverbot von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehörige Munition, Teile und Komponenten nach VN- Definition sowie Lizenzen, Software und Technologie

(Herstellungsausrüstung) dafür vorgesehen. Auch das „grundsätzliche Exportverbot von Kleinwaffen“ (nach EU-Definition) in Drittstaaten wird nicht erwähnt.

- Technische Unterstützung und Auslandsaktivitäten von deutschen Rüstungsunternehmen werden nicht genehmigungspflichtig.
- Die Genehmigung von Lizenzverträgen für die Produktion, Herstellung oder den Vertrieb von Rüstungsgütern wird nicht verboten.

Veränderungen, die zur Reduzierung von Rüstungsexporten führen könnten:

- Ausweitung des Menschenrechtskriteriums um gender- und minderheitenspezifische Gewalt und den Einsatz von Kindersoldaten. [Punkt 2, S.2]
- Ausweitung der Anwendung des Menschenrechtskriteriums auf EU-, NATO-, NATO-gleichgestellte Staaten [Punkt 3, S.2]
- Ausweitung der Anwendung des Menschenrechtskriteriums um den sogenannten „grundsatzbasierten Ansatz“ für Drittländer, d.h. unabhängig von der Verwendung des konkreten Rüstungsgutes können sämtliche Exportgenehmigungen in das Land versagt werden. [Punkt 5, S.3]
- Einführung der Kriterien „Demokratie“ und „Rechtsstaatlichkeit“. (Deren Ausgestaltung und Stellenwert in der Bewertung ist jedoch nicht weiter ausgeführt.) [Punkt 2, S.2]
- Eventuell Einführung des Kriteriums „Korruption“. Voraussetzung dafür soll die Implementierung in den Gemeinsamen Standpunkt der EU im Rahmen eines Überarbeitungsprozesses sein. [Punkt 14, S.10]
- Einführung des Kriteriums „Korruption“ im Rahmen der sog. „Zuverlässigkeitsprüfung“ von exportierenden Unternehmen. Wird die Zuverlässigkeit aufgrund Korruptionsdelikten aberkannt, erhalten Unternehmen keine Exportgenehmigung. [Punkt 14, S.10]
- Trotz Beibehaltung der rechtlichen Unterscheidung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, sollen für sonstige Rüstungsgüter neue Kriterien gelten, die ihren Export beschränken können. Außerdem soll die Widerrufsmöglichkeit einer erteilten Exportgenehmigung für sonstige Rüstungsgüter überarbeitet werden. (Die genaue Ausgestaltung ist jedoch nicht weiter ausgeführt.) [Punkt 7, S.5]

Unklar in seiner Wirkung:

- Dem Kriterium „humanitäres Völkerrecht“ soll eine „besondere Bedeutung zugemessen“ werden. Wie diese konkret ausgestaltet werden soll, wird jedoch nicht weiter ausgeführt. („Besonderes Gewicht“ wurde auch schon dem Menschenrechtskriterium in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung in der überarbeiteten Fassung von 2019 zugeschrieben, was sich in der Genehmigungspraxis jedoch nicht niedergeschlagen hat.) [Punkt 1, S. 1]
- Bei bestimmten Drittstaaten soll eine „grundsätzliche Ablehnungsvermutung“ getroffen werden können. Das könnte bedeuten, dass Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in bestimmte Länder nur noch in absoluten Ausnahmefällen genehmigt werden oder gar nicht mehr erteilt werden. (Allerdings gilt aktuell für Kriegswaffen bereits ein „grundsätzliches Verbot mit Genehmigungsvorbehalt“ und nicht eine „Ablehnungsvermutung“. Eine Verschärfung könnte sich entsprechend vor allem für sonstige

Rüstungsgüter ergeben, deren Export bisher nur wesentlich weniger rechtlichen Beschränkungen unterliegt.) [Punkt 5, S. 3]

Veränderungen, die zur Steigerung der Rüstungsexporte führen könnten:

- Erweiterung der NATO-gleichgestellten um die vier Länder Südkorea, Singapur, Chile, Uruguay (Exporte in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Staaten werden „grundsätzlich nicht beschränkt“) [Punkt 4, S.3]
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die der Bundesregierung erlaubt, den Länderkreis der NATO-gleichgestellten Staaten per Regierungsbeschluss zu erweitern. [Punkt 4, S.3]
- Rüstungsexporte in bestimmte Drittstaaten sollen als „grundsätzlich genehmigungsfähig“ eingestuft werden. („grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit“ widerspricht im Fall von Kriegswaffenexporten dem „grundsätzlichen Kriegswaffenexportverbot“ gemäß Art. 26, Abs. 2 GG sowie gemäß den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung dem „grundsätzlichen Kriegswaffenexportverbot“ in Drittstaaten.) [Punkt 5, S. 3]
- Die Ausnahme in einen bewaffneten zwischenstaatlichen Konflikt exportieren zu können, – ein Beschluss des UN-Vollversammlung über Vorliegen eines völkerrechtswidrigen Angriffs und daraus resultierenden Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta – soll erweitert werden können um das „Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Androhung“ von Gewalt gegenüber dem Empfängerstaat“. (Ob diese Ausnahme völkerrechtlich gedeckt ist, ist bisher unklar) [Punkt 5, S. 3f]
- Europäische Kooperationsprojekte sollen verstärkt und ausgeweitet werden. Kooperationen sollen auch mit nicht EU-Ländern stattfinden. Nationale Exportregeln treten hinter zwischenstaatlichen Vereinbarungen zurück. (Geltung und gemeinsame Auslegungs-/Interpretationsregeln des Gemeinsamen Standpunktes der EU sowie des Internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT) bei Kooperationen mit Nicht-EU-Staaten unklar.)
- Streichung des Zustimmungserfordernisses zu Re-exporten von zugelieferten sonstigen Rüstungsgüter in EU-, NATO-, NATO-gleichgestellte Staaten bis Warenwert 100.000 Euro. Ausgenommen davon sein sollen Handfeuerwaffen, Technologie und Software, sowie grundsätzlich alle Kriegswaffen. [Punkt 13, S. 9]

Veränderungen, die zu einer besseren Kontrolle nach dem Export (Endverbleibs- und Endverwendungskontrolle) führen könnten:

- gesetzliche Verankerung der Post-Shipment-Kontrolle“ (derzeit nur rechtlich unverbindliche „Eckpunkte Post-Shipment-Kontrolle“) [Punkt 6, S. 4]
- Post-Shipment-Kontrolle nicht mehr nur in Drittstaaten, sondern nun in allen Ländern möglich sein [Punkt 6, S. 4]

Unklar in seiner Wirkung:

- Post-Shipment-Kontrollen sollen im Einzelfall auch für sonstige Rüstungsgüter möglich sein. (Bereits jetzt sind nach den „Eckpunkten Post-Shipment-Kontrolle“ für „grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre)“

Kontrollen möglich. Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre sind sonstige Rüstungsgüter bzw. keine Kriegswaffen.) [Punkt 6, S. 4]

- Bei Verstößen gegen den Endverbleib abgestuftes Sanktionskonzept, nach Art, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes (Bisher ist gemäß den Politischen Grundsätzen vorgesehen, dass ein Empfängerland bei Verstoß gegen die Endverbleibserklärung bei „Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern“ „grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen“ wird. Ob der „grundsätzliche Ausschluss“ bereits eine Abstufung vorsieht, ist nicht bekannt.) [Punkt 6, S. 4]

Veränderungen, die zu einer Verbesserung der Rechtslage nach einem illegalen Export führen:

- Einführung einer zivilrechtlichen Haftungsklausel, durch die Opfer illegaler Rüstungsexporte Schadensersatz bei Schäden an „Leib und Leben“ gegenüber den verantwortlichen Unternehmen vor deutschen Gerichten geltend machen und dabei auch von Organisationen vertreten werden können. [Punkt 11, S.7]
- Einführung der Nebenklagefähigkeit wird „angestrebt“, wodurch sich Opfer oder Angehörige dieser an Strafprozessen wegen illegaler Rüstungsexporte als Nebenkläger beteiligen können. [Punkt 11, S.8]

Veränderungen, die zu mehr Transparenz führen könnten:

- alle Kriegswaffenexportgenehmigungen für Drittstaaten (nicht mehr nur die, die vom Bundessicherheitsrat erteilt wurden) sollen begründet werden. Jedoch nur auf Anforderung durch Wirtschafts-, Auswärtigen, oder Verteidigungsausschuss gegenüber diesen und nur mündlich – nicht gegenüber der Öffentlichkeit. [Punkt 9, S. 6]
- Über durchgeführte Post-Shipment-Kontrollen und deren Ergebnisse soll im Rüstungsexportbericht berichtet werden. [Punkt 6, S. 4]
- Veröffentlichung der Genehmigungsdaten in Form einer recherchierbaren Datenbank wird „geprüft“. [Punkt 10, S. 6]
- Wiedereinführung der vollumfänglichen Veröffentlichung der tatsächlichen Ausfuhr von Kriegswaffen wird „geprüft“. (Diese Daten wurden in der Vergangenheit zunehmend nicht mehr veröffentlicht mit der Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Rüstungsunternehmen.) [Punkt 10, S.7]

Erscheinungsdatum: November 2022

Autorin: Susanne Weipert

Kontakt für Rückfragen und Anmerkungen: s.weipert@paxchristi.de